

TOP 3. a Wiederkehrende Veranstaltungen in Schutzgebieten 2018

Nachfolgende Veranstaltungen in Landschaftsschutzgebieten sind in 2018 geplant

Nr.	Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort
LSG 202012 – 202014 Hauptterrasse			
1	07.-10.06.2018	Home & Garden	Galopprennbahn Grafenberg
	27. -28.01.2018	Hochzeitsmesse <i>nachrichtlich</i>	Galopprennbahn Grafenberg
	14.07.2018	Open-Source Festival <i>nachrichtlich</i>	Galopprennbahn Grafenberg
	<i>nachrichtlich Renntage:</i>		
	25.03.2018	Fortuna Düsseldorf Renntag (1)	Galopprennbahn-Grafenberg
	08.04.2018	Kalkmann-Frühjahrsmeile (2)	Galopprennbahn-Grafenberg
	29.04.2018	Henkel-Stutenpreis (3)	Galopprennbahn-Grafenberg
	19.05.2018	BMW-Renntag (4)	Galopprennbahn Grafenberg
	27.05.2018	Königsallee Renntag 97.German 1000 Guineas (5)	Galopprennbahn Grafenberg
	05.08.2018	160. Henkel-Preis der Diana /6)	Galopprennbahn Grafenberg
	19.08.2018	Sparkassen Renntag (7)	Galopprennbahn Grafenberg
	09.09.2018	Engel & Völkers Immobilien Renntag (8)	Galopprennbahn Grafenberg
	30.09.2018	98.Großer Preis der Landeshauptstadt Düsseldorf (9)	Galopprennbahn Grafenberg
LSG 202002 Rheinauen			
2	30.06.-02.07.2018	Kaiserswerther Schützenfest	Rheinauen
	13. – 22.07.2018	Größte Kirmes am Rhein <i>nachrichtlich</i>	Rheinwiesen Oberkassel
LSG 202004 Heltorfer Mark, Überanger Mark und Kalkumer Forst			
3	08.-10.06.2018	High Goal Polo Cup 2018	Lünen'sche Gasse
LSG 202001 Rheinpark			
4		Commerz Real Cinema 2018	Rheinpark
LSG 202019 Schlosspark Eller			
5	07. – 09.09.2018	Herbstfestival	Schlosspark Eller
LSG 202020 Unterbacher See, Elbsee, Menzelsee			
6	11.11.2018	Martinslauf	Unterbacher See

Die Veranstaltungen auf der Galopprennbahn liegen mit 9 Rennveranstaltungen und 3 Sonderveranstaltungen (Mittelalterfest, Home & Garden und Open Source Festival) mit insgesamt 16 Tagen deutlich unter der seinerzeit im Gutachten vorgegebenen Höchstbelastung von 30 Tagen.

Bei den Ziffern **2 - 6 (fettgedruckt)** handelt es sich um zu befreiende Veranstaltungen, die schon seit vielen Jahren in Düsseldorf stattfinden. Beanstandungen haben sich in den letzten Jahren nicht ergeben.

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 69 Landschaftsgesetz NRW (LG) werden die Vorhaben 1 - 6 dem Beirat zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

TOP 3.b Lückenschlussweg Hellerhof

Auf Wunsch der Stadt Monheim und der Bezirksvertretung 10 plant die Untere Naturschutzbehörde die Komplettierung des barrierearmen Rundweges um die Urdenbacher Kämme, den die Biologische Station Haus Bürgel im Rahmen des Projektes 'Auenblicke' ausgewiesen hat. Unterhalb des Rodelhügels zwischen Hellerhof und der Urdenbacher Kämme soll auf einer Länge von rd. 250 m der vorhandene Trampelpfad zu einem Weg mit wassergebundener Wegedecke ausgebaut werden, um die Benutzung auch für Behinderte und Rollstuhlfahrer zu erleichtern. Die Breite des zukünftigen Weges wird 3 m betragen; die beidseitigen Ränder werden auf 0,5 m Breite als Schotterrassen erstellt. Oberboden und Aushub werden abgefahren. Der Wegekörper wird gemäß der Empfehlung des Bodengutachters gegenüber dem Untergrund mit einem Geotextil abgegrenzt. Der Wegebau schließt die Lücke zwischen dem aus Urdenbach kommenden Deichweg und dem Weg am Ortsrand von Baumberg.

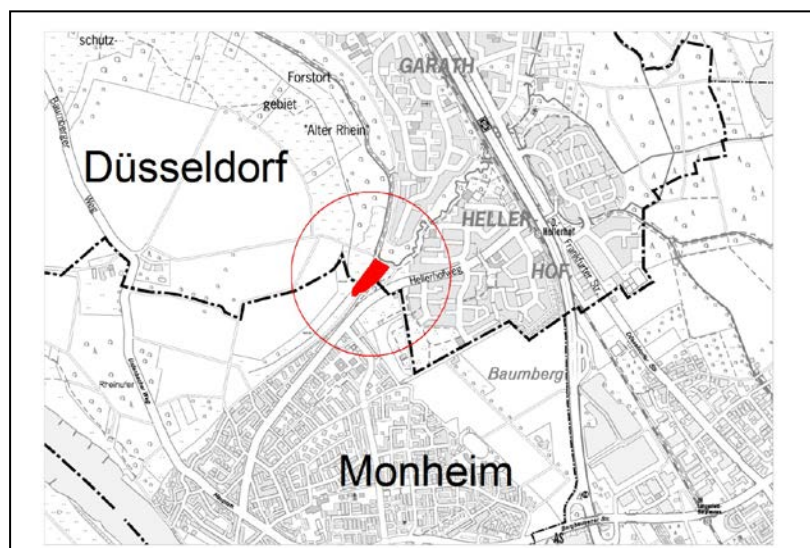
Der Bau ist ab Mitte / Ende August 2018 vorgesehen, so dass mit einer Beeinträchtigung der Vogelbrut nicht zu rechnen ist. Als Ausgleich für den Eingriff wird der zwischen dem zukünftigen Weg und dem Relikt des Baumberger Grabens liegende Wiesenstreifen durch Einsaat mit Regiosaatgut aufgewertet.

Auf Düsseldorfer Stadtgebiet liegt der Weg im LSG 'Rheinauen', auf Monheimer Stadtgebiet (Kreis Mettmann) im NSG 'Urdenbacher Altrhein und 'Baumberger Aue'. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann beteiligt ihren Naturschutzbeirat ebenfalls.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter folgenden Nebenbestimmungen eine Befreiung zu erteilen.

- Aufwertung der zum Baumberger Graben angrenzenden Wiese

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 4.a Errichtung von 2 Weißstorch-Nisthilfen in der Urdenbacher Kämpe

Für die Umsetzung einer im Maßnahmenkonzept für das Gebiet der Urdenbacher Kämpe (MAKO) wird die Maßnahme zur Förderung des Weißstorches aufgeführt. Demnach sollen Nisthilfen für den Weißstorch installiert werden.

Zurzeit befinden sich auf dem Dach von Haus Bürgel schon Nisthilfen, jedoch spricht hier möglicherweise das überwiegend intensiv-ackerbaulich genutzte Nahumfeld gegen eine Besiedlung. Die Vögel müssten von hier aus jedes Mal ca. 500-1000m weit fliegen, um günstige Nahrungshabitate zu erreichen. Deshalb sollen zusätzlich in räumlicher Nähe zu geeigneten Nahrungshabitaten (Altrhein, Rheinvorland) freistehende Niststandorte geschaffen werden.

Der westliche Standort an der Rheinwiese liegt auf einer relativ artenarmen Mähwiese. Als weiterer Standort ist in den Bürgeler Wiesen auf einer relativ artenreichen Feuchtwiese in Altrheinnähe eine Nisthilfe vorgesehen

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, dem Vorhaben zuzustimmen und den Bauherrn über die Baugenehmigung zu nachfolgenden Maßnahmen zu verpflichten:

- Zur Minimierung der Landschaftsbildbeeinträchtigung ist ein geeigneter Standort zu wählen oder der Stammfuß mit Hilfe einer Pflanzung zu kaschieren.

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 4.b Mobilfunkmast Kalkumer Schlossallee

Zur Abdeckung von Funknetzlücken im Bereich der B8n und der Ortslage Kalkum ist vorgesehen, einen 22 m hohen Funkmast im Kreuzungsbereich B8n/Kalkumer Schlossallee zu errichten.

Das Vorhaben ist mit einem Holzmast zunächst temporär für 2 Jahre vorgesehen. Im Nachgang ist ein Folgebaugesuch für eine dauerhafte Lösung geplant.

Das Vorhaben liegt im baulichen Außenbereich und wird seitens der Bauaufsicht als „privilegiertes Vorhaben“ nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB beurteilt.

Das Vorhaben liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet, unterliegt aber der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, dem Vorhaben zuzustimmen und den Bauherrn über die Baugenehmigung zu nachfolgenden Maßnahmen zu verpflichten:

- Zur Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigung ist ein Ersatzgeld zu entrichten.

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.

